



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **10/15/7G**
vom **14.04.2010**
P090298

Ratschlag Änderung des Gesetzes über das Aufenthaltswesen vom 16. September 1998 (Aufenthaltsgesetz)

09.0298.02, Bericht der JSSK vom 10.03.2010

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 24 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹, Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006² und Art. 88 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007³, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0298.01 vom 24. März 2009 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 09.0298.02 vom 10. März 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Die Einwohnerkontrollbehörden der Einwohnergemeinden sind zuständig für die Anmeldung der Schweizerinnen und Schweizer sowie die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung der Ausländerinnen und Ausländer zur Niederlassung oder zum Aufenthalt.
² Für im Kanton selbständig Erwerbstätige mit einer ausserkantonalen Aufenthaltsregelung, sofern sie als solche nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist ausschliesslich die Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt zuständig.

¹ SR 101.

² SR 431.02.

³ SR 142.201.

Ablage:

³ Die kantonale Migrationsbehörde ist die im Sinne von Art. 88 Abs. 1 der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie deren Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

§ 3 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Daten von Personen gemäss § 1 lit. b werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel- Stadt entgegengenommen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

⁴ Die kantonale Migrationsbehörde vollzieht die nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und seiner Ausführungsvorschriften sowie der kantonalen migrationsrechtlichen Einführungsbeschlüsse übertragenen Aufgaben.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Die hinterlegten Schriften werden zentral bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel- Stadt aufbewahrt.

§ 8 Abs. 3 wird aufgehoben

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder in begründeten Fällen durch eine bevollmächtigte Drittperson erfolgen. Die Meldepflichtigen können zu Abklärungen oder zur weiteren Auskunftserteilung persönlich vorgeladen werden. Vorbehalten bleiben strengere Bestimmungen über die Anmeldung von Drittstaatsangehörigen im Sinne der Schengener Assoziierungsabkommen und der Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes.

§§ 10, 13 und 15 erhalten folgende neue Fassung:

§ 10. Die Meldepflichtigen haben die Daten zu ihrer Person nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes sowie die Wohnungsnummer vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen.

² Es sind ausreichende Bescheinigungen über den Zivilstand, Familienbestand und alle Heimatorte bei Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern vorzulegen.

§ 13. Änderungen der Wohnadresse oder ein Wohnungswechsel innerhalb derselben Liegenschaft sind zusammen mit der Wohnungsnummer innert 14 Tagen der Einwohnerkontrollbehörde mitzuteilen.

§ 15. Wer eine anmeldepflichtige Person entgeltlich Unterkunft gewährt, insbesondere eine Wohnung oder ein Geschäftslokal vermietet, hat der Einwohnerkontrollbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Anmelde bzw. Abmeldepflicht über Zu- und Wegzug sowie Wohnungswechsel Mitteilung zu machen.

² Die Mitteilungspflicht ersetzt die Pflicht zur Anmeldung gemäss § 9 nicht.

³ Wird der Anmeldepflicht nach § 9 nicht nachgekommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Einwohnerkontrollbehörde auf Anfrage über die bei ihnen beschäftigten Personen unentgeltlich entsprechende Auskunft zu erteilen.

⁴ Die Industriellen Werke Basel und andere registerführende Stellen sowie Vermieterinnen oder Vermieter, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeberinnen und Logisgeber sind verpflichtet, die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsnummer einer Person erforderlich sind, auf Anfrage der Einwohnerkontrollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 15a wird neu eingefügt:

§ 15a. Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a der Registerharmonisierungsverordnung (RHV) melden der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils bis 15. Januar des Folgejahres alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich am Stichtag seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten.

² Die von Kollektivhaushalten zu meldenden Bewohnerdaten werden in einem separaten Register geführt und umfassen die folgenden Angaben:

- AHV-Versichertennummer
- Amtlicher Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zivilstand
- Staatsangehörigkeit
- Zuzugsdatum
- Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt
- Gemeinde des Hauptwohnsitzes
- Wohnadresse

³ Die Daten dürfen nur durch die Einwohnerkontrollbehörde bearbeitet und nur in anonymisierter Form an andere Behörden bekannt gegeben werden.

⁴ Die Meldungen sowie die registrierten Daten von Kollektivhaushalten werden von der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt innerhalb von zwölf Monaten nach Datenlieferung gelöscht.

§ 19 Abs. 2 wird aufgehoben

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Hier angemeldete Personen, die ohne Abmeldung aus dem Kanton wegziehen, werden auf den Zeitpunkt ihres tatsächlichen Wegzugs aus der Kontrolle gestrichen. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so erfolgt die Abmeldung auf den mutmasslichen Zeitpunkt ihres Wegzugs.

² Personen, welche eine amtliche Streichung verursacht haben und die im Kanton Basel-Stadt rückwirkend zur Wiederanmeldung gelangen wollen, haben zu belegen, wo sie sich in der Zeit zwischen der amtlichen Streichung und der Wiederanmeldung aufgehalten haben. Eine Aufhebung der Streichung kann nur dann erfolgen, wenn die amtlich gestrichene Person nachweislich in keiner anderen in- oder ausländischen Gemeinde Wohnsitz begründet hat.

Kapitel III erhält folgende neue Fassung:

III. MELDEPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER

§ 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Selbständig Erwerbstätige ohne Niederlassung oder Aufenthalt, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, haben ihre Firmen oder Betriebsstätten bei der Einwohnerkontrollbehörde Basel-Stadt anzumelden. § 10 Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

Kapitel IV erhält folgende neue Fassung:

IV. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER

§§ 23 und 24 erhalten folgende neue Fassung:

§ 23. Die einwohnerkontrollrechtliche Anmeldung erfolgt für sämtliche Ausländerinnen und Ausländer bei der **Einwohnerkontrollbehörde**.

² Personen, die sich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit berufen können, werden bezüglich der einwohnerrechtlichen Meldepflichten den Inländern gleichgestellt. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen für Staatsangehörige von neu der Europäischen Gemeinschaft beigetretenen Mitgliedstaaten.

§ 24. Die Meldepflicht zur entgeltlichen Beherbergung von ausländischen Personen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit.

² Der Meldeschein ist der Einwohnerkontrollbehörde zu übermitteln.

§ 25 wird aufgehoben

§§ 28, 29 und 30 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 28. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird in Anwendung von §§ 47 und 48 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 mit Busse bestraft.

² Die Art. 115-120 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer bleiben vorbehalten.

§ 29. Wird eine sich auf dieses Gesetz beziehende Verwaltungshandlung abgelehnt, so erlässt die **Einwohnerkontrollbehörde** auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebührenpflichtige Verfügung.

² Der Regierungsrat kann zum Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen sowie eine Gebührenverordnung erlassen.

³ Er regelt insbesondere die Ausführungsbestimmungen zur Wohnungsnummerierung und der damit verbundenen erstmaligen Datenerhebung bei Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, Liegenschaftsverwaltungen und Einwohnerinnen und Einwohnern.

⁴ Er kann die erstmalige Datenerhebung für die Zuordnung der Wohnungsnummern an die Schweizerische Post unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften delegieren.

Datenbekanntgabe

§ 30. Die Herausgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrollbehörde richtet sich nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

² Die Einwohnerkontrollbehörde ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.

³ Sie tauscht die Daten bei Zu- und Wegzügen sowie beim Wohnungswechsel innerhalb einer Liegenschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern mit den registerführenden Stellen anderer Gemeinden, Kantone und beim Bund gemäss den Vorgaben des Bundes in elektronischer Form aus.

⁴ Die Einwohnerkontrolle kann einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch Namen, Adresse und Geburtsdatum von einzelnen Personen bekannt geben.

⁵ Sie kann weitere Daten, ausgenommen besondere Personendaten, über einzelne Personen bekannt geben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

⁶ Die Einwohnerkontrolle kann Privaten, nach bestimmten Kriterien geordnet, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse bekannt geben von Personen, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Zulässige Kriterien sind Alter, Geschlecht, Adresse, Stimmberechtigung und Zuzug.

⁷ Die Bekanntgabe von Personendaten an Private steht unter dem Vorbehalt des Rechts auf Sperrung nach dem Datenschutzgesetz.

II.

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992⁴ wird wie folgt geändert:

§ 12 wird aufgehoben.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

⁴ SG 153.260.